

III D Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

70. Allgemeine Bestimmungen

(1) Bei geschätzten Auftragswerten ab dem EU-Schwellenwert sind Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) nach den allgemeinen Bestimmungen

- des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - der Vergabeverordnung (VgV),
 - der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
 - der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV zu § 55 LHO)
 - und den von der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie veröffentlichten Anwendungsbestimmungen
- zu vergeben.

§ 1a VOL/A
§ 3a VOL/A
§ 55 LHO

(2) Bei geschätzten Auftragswerten unterhalb des EU-Schwellenwerts sind Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) nach den allgemeinen Bestimmungen

- der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV zu § 55 LHO),
 - der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
 - und den von der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie veröffentlichten Anwendungsbestimmungen
- zu vergeben.

§ 1 VOL/A
§ 55 LHO

(3) Bei geschätzten Auftragswerten ab dem EU-Schwellenwert sind freiberufliche Leistungen nach den allgemeinen Bestimmungen

- des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - der Vergabeverordnung (VgV),
 - der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – wenn es sich um eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen handelt -,
 - der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) – wenn es sich um nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistungen handelt -,
 - der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV zu § 55 LHO),
 - und den von der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie veröffentlichten Anwendungsbestimmungen
- zu vergeben.

§ 1a VOL/A
§ 1 VOF
§ 55 LHO

(4) Bei geschätzten Auftragswerten unterhalb des EU-Schwellenwerts sind freiberufliche Leistungen nach den allgemeinen Bestimmungen

- der Ausführungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (AV zu § 55 LHO)
 - und den von der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie veröffentlichten Anwendungsbestimmungen
- zu vergeben.

§ 55 LHO

(5) Aufgrund des Vierten Teils des GWB gelten ab dem EU-Schwellenwert für Dienstleistungen zum Teil besondere Vorschriften. Vor Vergabe solcher Leistungen ist daher in Abschnitt 2 der VOL/A in den Anhängen I A bzw. I B zu prüfen, in welche Kategorie die Leistung fällt und welche Vorschriften anwendbar sind.

(6) Für die zu den freiberuflichen Leistungen zählenden Architekten- und Ingenieurleistungen sind die zusätzlichen Regelungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu beachten.

(7) Für die

- Vorbereitung und Bekanntmachung der Vergabe,
- Vergabeunterlagen,
- Verhandlung, Wertung und Aufhebung,
- Auftragserteilung und Meldungen

sind die in den Anlagen III dargestellten Vordrucke

1. für VOL

2. für VOB und VOL

anzuwenden. Für Leistungen gemäß VOF können die Vordrucke analog angewendet werden.

Anlage III 50-56, 59-61
Anlage III 3, 4, 21, 22, 25, 26, 28

71. Besondere Zuständigkeiten

(1) Für Leistungen besonderer Art ist die Zuständigkeit dafür bestimmter Stellen zu beachten. So werden beispielsweise Sammelbestellungen grundsätzlich vom Landesverwaltungsamt oder dem Landesbetrieb für Informationstechnik, in Einzelfällen auch von anderen dazu beauftragten Dienststellen durchgeführt.

Nr. 6 AV § 55
LHO
Anlage III 59

(2) Den für Sammelbestellungen zuständigen Stellen obliegen die

- die Ermittlung des Bedarfs,
- die Erstellung der Leistungsbeschreibung,
- die Prüfung, ob der Bedarf durch Eigenleistung Berlins gedeckt werden kann,
- die Auftragsvergabe,
- die Überwachung der Vertragsabwicklung und,
- die Verfolgung eventueller Leistungsstörungen.

72. Fachkundige Mitwirkung anderer Stellen

(1) Leistungen dürfen nur von fach- und sachkundigen Dienstkräften vergeben werden. Stehen diese nicht zur Verfügung, sind andere Dienststellen oder Einrichtungen um Unterstützung zu ersuchen. Die Unterstützungsstellen werden durch Rundschreiben bekannt gemacht.

Nr. 4 AV § 55
LHO

(2) In besonderen Fällen kann es erforderlich sein, für die Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen Sachverständige hinzuzuziehen. Diese dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein.

§ 6 VOL/A

(3) Sachverständige und Freischaffende sind im Hinblick auf ihre treuhänderischen Kompetenzen kritisch zu überwachen. Auf die Einhaltung des Vergaberechts bei der Beteiligung von Beratungs- und Planungsgesellschaften wird hingewiesen. Auch hier hat in regelmäßigen

Abständen ein Wechsel stattzufinden. Die Beteiligung von Drittfirmen, die Beschaffungsvorgänge bearbeiten, ist nur dann zulässig, wenn die Verantwortung für die Beschaffungen bei der Dienststelle verbleibt und die Entscheidungen zur Vergabe dort getroffen werden. Eine Umgehung der Vergabevorschriften durch Beteiligung eines Dritten ist nicht zulässig. Werden Dritte (Sachverständige, Freischaffende) beteiligt, sind die für die Dienststelle tätigen Personen gemäß § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten. Dabei ist der Vordruck Inn II 3 zu verwenden.

73. Aufstellen der Leistungsbeschreibung

(1) Die Leistungen sind bei der Vergabe nach Losen so zu zerlegen, dass unwirtschaftliche Zersplitterungen vermieden werden.

§ 8 VOL/A
§ 5 VOL/A

(2) Für Leistungen, bei denen Marktpreise nicht ermittelt werden können, sind Selbstkostenfest- bzw. Selbstkostenerstattungspreise zu vereinbaren. Vor Vereinbarung ist die für die Preisprüfung zuständige Stelle (SenWiTech) zu beteiligen. Die Möglichkeit der Vereinbarung von Selbstkostenpreisen entbindet nicht von der Pflicht, kritisch zu überprüfen, ob Aufträge entgegen jahrelanger Praxis zukünftig im Wettbewerb vergeben werden können. Dabei ist auch bei der freihändigen Vergabe durch die Einholung mehrerer Angebote darauf zu achten, dass ein Marktpreis erzielt wird.

Nr. 8 AV § 55
LHO
Anlage III 55

(3) Bieter dürfen bei der Erstellung der Verdingungsunterlagen nicht mitwirken. Die Kostenermittlung darf nicht durch den Bieter erfolgen; sie muss darüber hinaus nachvollziehbar sein. Die Mengenermittlung ist vor der Ausschreibung festzulegen und darf nicht den Bietern überlassen werden. Wer Leistungsverzeichnis, Mengen- oder Kostenermittlung durch Bieter oder Zulieferer erstellen lässt, kann u.U. gemäß § 266 Strafgesetzbuch (StGB) wegen Untreue mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. Die Vorgabe von Produkten oder Verfahren bestimmter Hersteller im Leistungsverzeichnis ist tunlichst zu vermeiden. Sollte eine solche Vorgabe unabweisbar sein, so ist dies in den Vergabeunterlagen nachvollziehbar zu begründen. Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, muss die Leistungsbeschreibung unzweifelhaft und eindeutig sein. Wahl- und Bedarfspositionen sind daher auf ein Minimum zu reduzieren und zu begründen.

(4) Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm, d.h., die Verknüpfung von Planungs- und Ausführungsleistung darf nur in begründeten Fällen angewendet werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angebote weiterhin vergleichbar sind, d. h., es müssen insbesondere eindeutige Qualitätsstandards vorgegeben werden. Die Einholung von Angeboten unterschiedlicher Qualitätsstandards ist nur möglich, wenn Alternativ- oder Nebenangebote zugelassen werden. Die planerische Leistung, die bei Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm eingeholt wird, ist den Bietern angemessen zu entgelten. Als angemessene Entschädigung für Leistungen gemäß HOAI gilt der jeweilige Mindestsatz, aufgeteilt auf alle Bieter. Für alle anderen Leistungen wäre der marktübliche Preis zu ermitteln, der wiederum, aufgeteilt auf alle Bieter, als Entschädigung festzusetzen ist. Die Höhe der

§ 20 Nr. 2
VOL/A

Entschädigung ist im Bekanntmachungstext oder in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

(5) Bei der Beschaffung von umweltfreundlichen Produkten dürfen Erzeugnisse, die mit Gütesiegeln und Umweltschutzzeichen versehen sind, gezielt nachgefragt werden. Das Fehlen derartiger Gütezeichen darf jedoch nicht ein Ausschlusskriterium sein. Es ist daher in den Verdingungsunterlagen darauf zu verweisen, dass auch Erzeugnisse ohne diese Zeichen bei der Auswahl der Angebote berücksichtigt werden, wenn diese Erzeugnisse offensichtlich oder nachgewiesenermaßen gleichartig umweltfreundliche Merkmale oder Eigenschaften besitzen.

76. Vertragsbedingungen

(1) Grundsätzlich sind bei jedem öffentlichen Auftrag die Allgemeinen Vertragsbedingungen der VOL/B zu vereinbaren.

§ 9 VOL/A

(2) Mit dem Vordruck „Angebot“ werden die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ dem Bieter übermittelt. Diese Bedingungen gelten als Ergänzung der VOL/B für alle Aufträge. Sie sind als Vertragsbestandteil grundsätzlich immer zu vereinbaren. Nur in begründeten Ausnahmefällen und bei speziellen Sonderregelungen sind davon abweichende Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer zulässig.

Anlage III 54

(3) Mit dem Vordruck „Angebot“ werden auch die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dem Bieter übermittelt. Diese Bedingungen ergänzen die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen“ für die Erfordernisse des Einzelfalls. Insbesondere können ergänzende Angaben gemacht werden über:

Anlage III 53

- Preisgleitklauseln,
- Ausführungsfristen,
- Vertragsstrafen,
- Gewährleistungsfristen,
- Zahlungen einschließlich Skontoabzügen,
- Sicherheitsleistungen,
- Übernahme von betriebstechnischen Anlagen.

77. Bekanntmachung

(1) Bei Öffentlicher Ausschreibung und Teilnahmewettbewerben erfolgt die Bekanntmachung in amtlichen Veröffentlichungsblättern (mindestens im Amtsblatt für Berlin) und ggf. in Fachzeitschriften oder in anderen Ausschreibungsblättern, insbesondere im Bundesausschreibungsblatt. Der Bekanntmachungstext hat den in § 17 VOL/A vorgeschriebenen Mindestangaben zu entsprechen.

§ 17 Nr. 1
VOL/A
Anlage III 4,
50, 51

(2) Für die EU-weiten Bekanntmachungen sind die Bekanntmachungsmuster der Anhänge A bis C der VOL/A bzw. A bis B der VOF anzuwenden. Dabei ist zwingend vorgeschrieben, die zuständige Nachprüfungsstelle anzugeben (Vergabekammer des Landes Berlin, Martin-Luther-Str. 105, 10825 Berlin, (030) 90 13 83 16, Fax. (030) 90 13 76 13). Die Bekanntmachung ist mindestens im Supplement S zum Amtsblatt der EU und im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

§ 17a VOL/A
GVBl. S. 63 v.
1999

(3) Bei losweiser Vergabe sollen der Inhalt und Umfang der einzelnen Lose kurz umschrieben werden. Die Zuschlagskriterien sind entsprechend ihrer Bedeutung in absteigender Folge anzugeben.

§ 18 a VOL/A

(4) Der Absendetag der Bekanntmachung bildet die Grundlage für die Bewerbungs- und Angebotsfristen.

§ 20 Nr. 1
VOL/A
Anlage III 22

(5) Bei Öffentlicher Ausschreibung darf für die Verdingungsunterlagen eine Entschädigung verlangt werden, die die Vervielfältigungskosten nicht überschreitet.

(6) Eine Entschädigung darf ausnahmsweise bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe gefordert werden, wenn die Selbstkosten der Vervielfältigung unverhältnismäßig hoch sind.

§ 20 Nr. 1
VOL/A
Anlage III 22

78. Erkundung des Bewerberkreises

(1) Können Dienststellen, Betriebe Berlins oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts Leistungen zu marktüblichen Preisen und, soweit erforderlich, marktüblichen Bedingungen erbringen, so soll der Bedarf bei ihnen gedeckt werden. Werden Dienststellen, Betriebe Berlins oder landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zum Wettbewerb zugelassen, erhalten sie keinen Sonderstatus.

§ 4 VOL/A

(2) Wenn keine Marktübersicht besteht, kann der Auftraggeber bei einer Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe den in Betracht kommenden Bewerberkreis durch einen Teilnahmewettbewerb feststellen. Bei Auftragswerten über DM 10.000 kann er sich ferner von Auftragsberatungsstellen in Frage kommende Unternehmen benennen lassen.

(3) Die Bieterlisten und Kostenermittlungen sind unbedingt geheim zu halten. Eine Weitergabe dieser Informationen kann u.U. gemäß § 266 StGB wegen Untreue oder gemäß § 203 Abs. 2 StGB wegen Geheimnisverrats strafbar sein. Gemäß § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) können auf Antrag wegen Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vergleichbar auch Angestellte privatrechtlicher Institutionen (z. B. Eigengesellschaften) mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden. Möglich ist auch die Verhängung einer Geldbuße bis zu einer Million DM wegen Beteiligung an einer Preisabsprache durch die Landeskartellbehörde gemäß GWB. Ferner ist darauf zu achten, dass die Bieter nicht an gemeinsamen Besichtigungen oder Vorab-Präsentationen teilnehmen. Waren und Dienstleistungen sind vorrangig im Haus des Auftraggebers zu präsentieren; Besichtigungen bei Bietern sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

(4) Angebotseinholungen, die keine konkrete Auftragsvergabe zum Gegenstand haben (z.B. Scheinausschreibungen), sind nicht statthaft. Dies gilt auch für parallele Angebotseinholungen mit alternativen Leistungsbeschreibungen, von denen nur eine zum Auftrag führt.

§ 16 Nr. 2
VOL/A

79. Teilnehmer am Wettbewerb

(1) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind Vergabeunterlagen, die bis zum Anforderungstermin angefordert werden, an alle Bewerber abzugeben, die die Voraussetzungen dafür erfüllen. Auch nach diesem Termin eingehende Anforderungen können berücksichtigt werden.

§ 7 Nr. 2
VOL/A

(2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen im allgemeinen nur drei bis acht fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber aufgefordert werden. Auch bei Freihändiger Vergabe sind mehrere Angebote einzuholen, es sei denn, dass nur ein Bieter in Betracht kommt. Bei beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

§ 7 Nr. 2
VOL/A
Nr. 7.4 AV §
55 LHO

(3) Nach Teilnahmewettbewerben ist in einem Vermerk die Auswahl der Bewerber anhand der eingereichten Unterlagen und Referenzen zu begründen.

(4) Rahmen- und Jahreszeitverträge sowie Beschaffungen im Rahmen des Sammelbestellverfahrens sind in der Regel spätestens nach Ablauf von drei Jahren neu auszuschreiben. Bestehende unbefristete Verträge, die eine automatische Verlängerung vorsehen, sind zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und unter Beachtung der Vergabevorschriften durch befristete Verträge zu ersetzen.

Nr. 6.2 AV §
55 LHO

(5) Die Prüfung der Eignung eines Bieters ist anhand der Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse (ULV) bzw. durch Vorlage geeigneter Nachweise durch den Bieter vorzunehmen. Ist ein Bieter nicht im ULV eingetragen, hat er in jedem Fall Auszüge aus dem Gewerbezentralregister (GZR 3 und GZR 4) vorzulegen, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen. Eine Befragung eines oder mehrerer Bieter über ihre Konkurrenten ist nicht statthaft.

(6) Von der Teilnahme am Wettbewerb sind wegen Unzuverlässigkeit alle Bieter ausgeschlossen, die nachweislich

- schwerwiegende Straftaten im Geschäftsverkehr begangen haben (z.B. Betrug, Ausschreibungsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung),
- Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die bei der Vergabe oder Ausführung von Aufträgen mitwirken, Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt haben (Bestechung oder Vorteilsgewährung),
- sich an wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen im Sinne des GWB beteiligt haben (z.B. Preisabsprachen).

(7) Dienststellen, die Tatsachen in Erfahrung bringen, welche eine Streichung aus dem ULV rechtfertigen, haben die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – BWV VI A - (Bauleistungen) bzw. die Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie - I E - (Leistungen - ausgenommen Bauleistungen-) unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Es sind alle Bieter zuzulassen, die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören (z.Z. alle EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz).

(9) Angebote von Bieter aus anderen EWR-Mitgliedsstaaten dürfen nicht deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nicht den geforderten nationalen

Normen entsprechen. Gleiches gilt für die Beschränkung auf bestimmte Kreditinstitute, wenn Kauttionen oder Sicherheiten gefordert werden.

(10) Bewerbungsbedingungen müssen diskriminierungsfrei sein. Z.B. darf nicht verlangt werden, dass Bieter Mitglied in einer bestimmten Organisation sind oder deren Wettbewerbsregeln anerkennen (mit Ausnahme gesetzlich vorgeschriebener Mitgliedschaften) oder dass sie vor Ort eine Niederlassung haben müssen.

80. Aufforderung zur Angebotsabgabe

(1) Die Vergabeunterlagen, bestehend aus dem Anschreiben, „der Aufforderung zur Angebotsabgabe“, den Bewerbungsbedingungen (BWB) und den Verdingungsunterlagen, sind den Bewerbern zu übergeben oder zu übersenden.

Anlage III
52-54

(2) Die Bewerbungsbedingungen enthalten Hinweise und Bestimmungen, die ein Bewerber zu berücksichtigen hat. Sie werden nicht Vertragsbestandteil. In die Bewerbungsbedingungen ist aufzunehmen, dass Angebote dokumentenecht auszufüllen sind. Um die Verbindlichkeit der Unterschrift feststellen zu können, ist in die Bewerbungsbedingungen aufzunehmen, dass aus dem Angebot der Name des Unterzeichners zweifelsfrei hervorgehen muss, z.B. durch maschinenschriftliche Hinzufügung zur Unterschrift.

(3) Zeitpunkt und Ort der Abgabe der Angebote sind genauestens anzugeben (z.B. 12.00 Uhr, Raum 123 der Behörde). Der Abgabetermin hat innerhalb der Dienstzeit zu liegen. Der Zeitpunkt der Abgabe des Angebots ist vom Auftraggeber auf dem noch verschlossenen Umschlag zu notieren. Die Angebote sind bis zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung verschlossen zu halten.

(4) Bei der Bemessung der Zuschlags- und Bindefrist ist bei EU-weiten Aufträgen zu berücksichtigen, dass der Zuschlag erst nach Ablauf der vierzehntägigen Mitteilungsfrist an die nicht berücksichtigten Bieter erfolgen darf.

§ 13 VgV

81. Öffnung der Angebote

Zur Öffnung der Angebote sind Bieter und Bevollmächtigte nicht zugelassen. Außerdem darf die Niederschrift weder den Bietern noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Sie ist von dem Verhandlungsleiter und einem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterschreiben.

§ 22 VOL/A
Anlage III 56

82. Prüfung der Angebote

(1) Zunächst sind die Angebote in formaler Hinsicht zu prüfen. Insbesondere ist festzustellen, ob sie vollständig sind (Unterschrift im Vordruck „Angebot“, Preise, Erklärungen usw.) und ob Änderungen des Bieters an den Verdingungsunterlagen vorgenommen wurden. Angebote, die offen übersendet wurden, sind grundsätzlich auszuschließen. Bei Angeboten von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften ist zu prüfen, ob die

§ 21 VOL/A

Erklärung beiliegt, dass sich die beteiligten Firmen zu einer Bieter- oder Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und die federführende Firma benannt haben. Werden formale Fehler festgestellt, ist zu entscheiden, ob das Angebot auszuschließen ist.

(2) Danach sind die verbliebenen Angebote rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen und nachzurechnen. Ist der Einheitspreis weder in Ziffern noch in Worten angegeben, so ist er nachzutragen, wenn er sich aus dem Mengenansatz und dem Gesamtbetrag der Ordnungszahl eindeutig errechnen lässt. Fehlt bei einer Ordnungszahl die Angabe des Gesamtbetrages, so ist er nachzutragen, wenn er sich aus dem Mengenansatz und Einheitspreis eindeutig errechnen lässt. Fehlt auch der Einheitspreis, ist der Gesamtbetrag nachzutragen, wenn er sich eindeutig aus der Addition der Ordnungszahlen der betreffenden Angebotsseite errechnen lässt. Fehlende Angaben, bei denen sich der Wille des Bieters nicht eindeutig aus dessen Angaben erkennen lässt, sind mit DM 0,00 anzusetzen. Ergänzungen sind zu kennzeichnen.

§ 23 VOL/A

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 23 VOL/A
Anlage III 55

83. Wertung der Angebote

(1) Angebote, die durch vom Bieter nicht zu vertretende Umstände verspätet eingehen, müssen nicht ausgeschlossen werden.

§ 25 Nr. 1
VOL/A

(2) Im Rahmen der Wertung ist die Eignung der Bieter in Hinsicht auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zu prüfen. Bei Bietern, die für die entsprechenden Leistungen in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Leistungen (ULV-VOL) der BAO BERLIN Marketing Service GmbH oder im ULV-VOB der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aufgenommen sind, gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn nicht im Einzelfall Zweifel bestehen.

§ 25 Nr. 2
VOL/A
§ 7 Nr. 4
VOL/A
Nr. 8.1 AV §

(3) Angebote, die in die engere Wahl kommen, sind weiter zu werten. Grundlage hierfür bieten u.a. die Analyse des Preisspiegels und der Vergleich mit Erfahrungswerten; im Bedarfsfall sind auch die Kalkulation oder andere zulässige Auskünfte des Bieters heranzuziehen. Nachträgliche Veränderungen der Angebote sind nicht zulässig.

§ 24 VOL/A
Anlage III 25

(4) Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Endpreis darf der Zuschlag in der Regel nicht erteilt werden. Angebote, die zwar im Angebotsendpreis innerhalb einer akzeptablen Spanne liegen, die jedoch bei bestimmten Einzelpositionen unangemessen hohe bzw. nicht auskömmliche Preise ausweisen, sind besonders eingehend zu prüfen.

§ 25 Nr. 2
Abs. 2 VOL/A
§ 25 Nr. 2
Abs. 3 VOL/A

84. Besonderheiten der Wertung

Nebenangebote sind nach den Bewerbungsbedingungen generell zugelassen. Sie sind wie Hauptangebote in formaler und rechnerischer Hinsicht zu prüfen sowie technisch und wirtschaftlich zu werten.

§ 25 Nr. 4
VOL/A

85. Aufhebung der Ausschreibung

(1) An die Beurteilung der Aufhebungsgründe sind strenge Anforderungen zu stellen. Über die Aufhebung ist unverzüglich zu entscheiden. Der Ablauf der Zuschlagsfrist enthebt nicht von der Aufhebung der Ausschreibung.

§ 26 VOL/A

(2) Bei der Benachrichtigung der Bieter über die Aufhebung der Ausschreibung ist anzugeben, ob nach § 26 Nr. 1 a) bis d) oder Nr. 2 VOL/A aufgehoben worden ist. Wenn nach § 26 Nr. 2 b) VOL/A aufgehoben worden ist, ist der für den Einzelfall geltende schwerwiegende Grund anzugeben. Mit der Benachrichtigung ist ggf. auf die Absicht einer erneuten Ausschreibung hinzuweisen.

86. Auftragserteilung

(1) Der Zuschlag ist auf dasjenige Angebot zu erteilen, das unter Berücksichtigung aller Zuschlagskriterien als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Zuschlagskriterien dürfen während des Vergabeverfahrens nicht geändert werden.

§ 25 Nr. 3
VOL/A

(2) Bei EU-weiten Vergabeverfahren muss der Auftraggeber spätestens 14 Kalendertage vor Vertragsschluss alle Bieter benachrichtigen, deren Angebote nicht zum Zuge kommen werden. Die Benachrichtigung enthält den Namen des Bieters, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll und den Grund für die Nichtberücksichtigung des jeweiligen Angebotes. Die Informationsfrist muss innerhalb der Zuschlags- und Bindefrist liegen.

§ 13 VgV

(3) Der Zuschlag wird durch Übersendung des Auftragsschreibens erteilt. Das Auftragsschreiben ohne Abweichung vom Angebot stellt rechtlich die Annahme des Angebots des Bieters dar. Der Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt zustande, wenn dieses Auftragsschreiben innerhalb der Zuschlagsfrist dem Bieter zugeht.

§ 130 BGB

(4) Eine Zuschlagerteilung nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder eine Zuschlagserteilung mit Änderungen gilt rechtlich als Ablehnung des Angebots des Bieters und zugleich als Angebot des Auftraggebers. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst dann zustande, wenn der Bieter dieses Angebot des Auftraggebers annimmt (Auftragsbestätigung, Arbeitsaufnahme o.ä.).

§ 150 BGB
§ 28 VOL/A

(5) Ist vorauszusehen, dass ein Auftrag trotz aller Bemühungen nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so sind die für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter um eine angemessene Verlängerung der Bindefrist zu bitten. Stimmen die für die Auftragserteilung in Frage kommenden Bieter der Verlängerung der Bindefrist nicht oder nur unter Bedingungen zu, ist zu prüfen, ob die Ausschreibung aufzuheben ist.

(6) Bei Aufträgen über DM 5.000 ist ein Vermerk über die Auftragsvergabe anzufertigen.

87. Nicht berücksichtigte Angebote

Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagerteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebotes und die Gründe hierfür schriftlich mit. Die Bewerber sind in den Verdingungsunterlagen darauf hinzuweisen, dass ihrem Antrag ein adressierter Freiumschlag beizufügen ist. Weiterhin muss in den Verdingungsunterlagen bereits darauf hingewiesen werden, dass das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. Bei EU-weiten Vergaben ist auf Antrag des Bieters auch der Name des erfolgreichen Bieters sowie die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots mitzuteilen.

§ 27 VOL/A
Anlage III 60,
61
§ 27a VOL/A

89. Meldungen

Die Mitteilungen an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der EU über vergebene Aufträge erfolgen nach den Bekanntmachungsmustern E bis G der VOL/A bzw. C und E der VOF.

§ 28a VOL/A

89. bis 90. frei